

Maßnahmen für die Genehmigung und Verwaltung provisorischer Orte für religiöse Aktivitäten

Vorbemerkung: Am 1. Februar 2018 traten die revidierten „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ in Kraft. Eine wichtige Neuerung durch diese Revision war die Einführung von „provisorischen Orten für Aktivitäten“ in § 35. Der Antrag dazu kann von religiösen Bürgern gestellt werden, wenn das Bedürfnis nach kollektiven religiösen Aktivitäten besteht, aber die Hürden für die Errichtung einer regulären Stätte für religiöse Aktivitäten zu hoch sind. Am 22. Februar 2018 – also noch vor seiner Eingliederung in die Einheitsfrontabteilung der KP Chinas – veröffentlichte das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten nun eine Verwaltungsrechtsnorm, die Näheres zu diesen provisorischen Orten regelt. Die „Maßnahmen für die Genehmigung und Verwaltung provisorischer Orte für religiöse Aktivitäten“ (*Zongjiao linshi huodong didian shenpi guanli banfa* 宗教临时活动地点审批管理办法) wurden online unter <http://sara.gov.cn/zcfg/582592.htm> veröffentlicht und von Katharina Wenzel-Teuber aus dem Chinesischen übersetzt. Zum Kontext siehe die **Informationen** in dieser Nummer.

Bekanntmachung des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten zu Druck und Verteilung der „Maßnahmen für die Genehmigung und Verwaltung provisorischer Orte für religiöse Aktivitäten“

An die Büros für religiöse Angelegenheiten bzw. Kommissionen (Ämter, Büros) für ethnische und religiöse Angelegenheiten der Provinzen, autonomen Gebiete und regierungsunmittelbaren Städte sowie das Büro für ethnische und religiöse Angelegenheiten des Produktions- und Aufbaukorps Xinjiang:

Am 26. August 2017 unterzeichnete der Ministerpräsident des Staatsrats, Li Keqiang, die Verordnung Nr. 686 des Staatsrats und gab die revidierten „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ bekannt. Sie traten am 1. Februar 2018 offiziell in Kraft. Um die Bestimmungen der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ bezüglich der provisorischen Orte für religiöse Aktivitäten umzusetzen, die Voraussetzungen für die Beantragung sowie das Verfahren für die Genehmigung von provisorischen Orten für religiöse Aktivitäten zu bestimmen und die Verwaltung von provisorischen Orten für religiöse Aktivitäten zu standardisieren, hat unser Büro die „Maßnahmen für die Genehmigung und Verwaltung provisorischer Orte für religiöse Aktivitäten“ festgelegt. Hiermit erfolgen Druck und Verteilung, um Durchführung wird gebeten.

Staatliches Büro für religiöse Angelegenheiten
22. Februar 2018

Maßnahmen für die Genehmigung und Verwaltung provisorischer Orte für religiöse Aktivitäten

宗教临时活动地点审批管理办法

§ 1 Um die Freiheit des religiösen Glaubens der Bürger zu gewährleisten, die Eintracht der Religionen und die Harmonie der Gesellschaft zu wahren sowie die Genehmigung und Verwaltung provisorischer Orte für religiöse Aktivitäten zu standardisieren, werden auf der Grundlage der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ und der einschlägigen Gesetze und Rechtsnormen diese Maßnahmen festgelegt.

§ 2 Kollektive religiöse Aktivitäten [*jiti zongjiao huodong* 集体宗教活动] der religiös gläubigen Bürger müssen im Allgemeinen innerhalb der Stätten für religiöse Aktivitäten [*zongjiao huodong changsuo* 宗教活动场所] stattfinden. Sie [müssen] durch Stätten für religiöse Aktivitäten, religiöse Organisationen oder religiöse Ausbildungsstätten organisiert und gemäß den religiösen Lehren und Vorschriften durch religiöse Amtsträger oder anderes Personal, das die Bedingungen der jeweiligen Religion erfüllt, geleitet werden.¹

§ 3 Wenn religiös gläubige Bürger das Bedürfnis nach Durchführung regelmäßiger kollektiver religiöser Aktivitäten haben, aber die Voraussetzungen für die Beantragung der Errichtung einer Stätte für religiöse Aktivitäten noch nicht erfüllt sind, kann bei der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene die Festlegung eines provisorischen Orts für religiöse Aktivitäten [*zongjiao linshi huodong didian* 宗教临时活动地点] (im Folgenden bezeichnet als provisorischer Ort für Aktivitäten [*linshi huodong didian* 临时活动地点]) beantragt werden.²

§ 4 Der Antrag auf einen provisorischen Ort für Aktivitäten wird durch von den religiös gläubigen Bürgern gewählte Vertreter³ gestellt.

Die Vertreter der religiös gläubigen Bürger [*xin jiao gongmin daibiao* 信教公民代表] müssen ihre Haushaltsregistrierung an dem betreffenden Ort haben oder dort ihren

1 § 2 der vorliegenden „Maßnahmen für die Genehmigung und Verwaltung provisorischer Orte für religiöse Aktivitäten“ (im Folgenden MpO) ist identisch mit § 40 der revidierten „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ (im Folgenden VrA).

2 Vgl. § 35 VrA. Die Voraussetzungen für die Beantragung der Errichtung einer Stätte für religiöse Aktivitäten sind in § 20 VrA festgelegt.

3 Im Chinesischen ist der Numerus (d.h. ob einer oder mehrere Vertreter) hier und im Folgenden grammatikalisch unbestimmt, aus § 4 Abs. 3 MpO geht jedoch hervor, dass es mindestens zwei Vertreter der religiös gläubigen Bürger an jedem provisorischen Ort für Aktivitäten geben muss.

ständigen Wohnsitz haben. Sie müssen die volle Geschäftsfähigkeit besitzen und von anständigem Betragen sein, sie dürfen keine Einträge im Strafregister haben und müssen über ein bestimmtes religiöses Wissen verfügen.

Ein provisorischer Ort für Aktivitäten muss über zwei bis drei Vertreter der religiös gläubigen Bürger verfügen, die für die täglichen Verwaltungsangelegenheiten des provisorischen Orts für Aktivitäten verantwortlich sind, und einen von ihnen als Hauptverantwortlichen bestimmen.

Ein Vertreter der religiös gläubigen Bürger eines provisorischen Orts für Aktivitäten kann nicht gleichzeitig als Vertreter der religiös gläubigen Bürger anderer provisorischer Orte für Aktivitäten fungieren.

§ 5 Für die Beantragung eines provisorischen Orts für Aktivitäten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es gibt eine bestimmte Anzahl religiös gläubiger Bürger, die das Bedürfnis nach Durchführung regelmäßiger kollektiver religiöser Aktivitäten haben;
2. im Umkreis gibt es keine Stätte für religiöse Aktivitäten und keinen Ort für provisorische Aktivitäten derselben Religion;
3. es gibt Vertreter der religiös gläubigen Bürger, die den Bestimmungen in § 4 dieser Maßnahmen entsprechen;
4. es ist ein legales, den Sicherheitsanforderungen entsprechendes und für die Durchführung kollektiver religiöser Aktivitäten geeignetes Gebäude vorhanden;
5. die normale Produktions-, Studien- und Lebens[situation] der Einheiten, Lehranstalten und Bewohner in der Umgebung wird nicht beeinträchtigt.

§ 6 Für die Beantragung eines provisorischen Orts für Aktivitäten muss das „Formular zur Beantragung eines provisorischen Orts für religiöse Aktivitäten“ ausgefüllt und mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

1. Personalausweis und Haushaltsregistrierung oder Einwohnerausweis der Vertreter der religiös gläubigen Bürger;
2. Kopie des Personalausweises, ständige Wohnadresse und Unterschrift der gläubigen Bürger, die an den kollektiven religiösen Aktivitäten teilnehmen;
3. Nachweis über das Eigentumsrecht oder Nutzungsrecht an dem Gebäude, das als provisorischer Ort für Aktivitäten beantragt wird, sowie Unterlagen über den Nachweis, dass das betreffende Gebäude den Sicherheitsanforderungen entspricht;
4. eine von den Vertretern der religiös gläubigen Bürger gemeinsam unterzeichnete Verpflichtungserklärung, in denen diese die Verpflichtung eingehen, dass [bei den] Aktivitäten des provisorischen Orts für Aktivitäten die Gesetze, Rechtsnormen und Regeln eingehalten, die normale Produktions-, Studien- und Lebens[situation] etc. der Einheiten, Schulen und Bewohner in der Umgebung nicht beeinträchtigt und die Verwaltung durch die Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volks-

regierung auf Kreisebene des Ortes, an dem sich [der provisorische Ort für Aktivitäten] befindet, durch die Volksregierung auf der Gemeindeebene sowie durch das Dorfbewohner-(Einwohner-)Komitee akzeptiert werden;

5. Erklärung zum Zeitplan für die Durchführung der kollektiven religiösen Aktivitäten, zur Form der Aktivitäten, zur Teilnehmerzahl, zu den Sicherheitsvorkehrungen etc.

Das Muster für das „Formular zur Beantragung eines provisorischen Orts für religiöse Aktivitäten“ wird vom Staatlichen Büro für religiöse Angelegenheiten festgelegt.

§ 7 Der Antrag auf einen provisorischen Ort für Aktivitäten wird durch die Vertreter der religiös gläubigen Bürger bei der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene des Ortes, an dem sich [der provisorische Ort für Aktivitäten] befindet, gestellt. Die Behörde für religiöse Angelegenheiten auf Kreisebene⁴ muss die Meinung der religiösen Organisation [*zongjiao tuanti* 宗教团体]⁵ vor Ort und der Volksregierung auf Gemeindeebene einholen. Gibt es vor Ort keine religiöse Organisation des Kreises (der Stadt, des Bezirks, des Banners), wird die Meinung der religiösen Organisation der Stadt (des Regierungsbezirks, des Bezirks, des Bundes) eingeholt, hat die Stadt (der Regierungsbezirk, der Bezirk, der Bund) keine religiöse Organisation, wird die Meinung der religiösen Organisation der Provinz, des autonomen Gebiets oder der regierungsunmittelbaren Stadt eingeholt.

Die Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene muss innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Antrags die Entscheidung fällen, ob sie die Genehmigung gewährt oder nicht. Kann die Entscheidung nicht innerhalb von 20 Tagen gefällt werden, kann [die Frist] mit Genehmigung des Verantwortlichen der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene um 10 Tage verlängert werden, wobei der Grund für die Verlängerung der Frist den Antragstellern mitgeteilt wird.⁶

4 Die chinesischen Bezeichnungen mit ihren jeweiligen in Klammern aufgeführten Varianten für die vier in § 7 genannten Verwaltungsebenen lauten:

unterste Ebene: *xiang* 乡 (Gemeinde);
 nächsthöhere Ebene: *xian* 县 (Kreis) (*shi* 市 [Stadt], *qu* 区 [Bezirk], *qi* 旗 [Banner – nur in der Inneren Mongolei]);
 nächsthöhere Ebene: *shi* 市 (Stadt) (*di* 地 [Regierungsbezirk], *zhou* 州 [Bezirk], *meng* 盟 [Bund – nur in der Inneren Mongolei]) – diese Ebene wird in den VrA als *she qu de shi ji* 设区的市级 (Ebene der in Bezirke geteilten Städte) bezeichnet.
 Darüber befindet sich die Ebene: *sheng* 省 (Provinz) (*zizhiqu* 自治区 [autonomes Gebiet], *zhixiashi* 直辖市 [regierungsunmittelbare Stadt]).

5 Jede der derzeit staatlich anerkannten 5 Religionen hat gegenwärtig eine offizielle Dachorganisation (Katholiken und Protestanten haben je zwei) auf nationaler Ebene, mit Zweigstellen auf allen Ebenen. Ihre Funktionen werden in Kapitel 2 der VrA festgelegt.

6 Für die Errichtung einer regulären Stätte für religiöse Aktivitäten ist die Genehmigung der Religionsbehörde auf Provinzebene nötig, das Verfahren durchläuft drei Regierungsebenen mit einer Frist von jeweils 30 Tagen, also insgesamt von 90 Tagen; vgl. § 21 VrA.

Hat die Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene die Entscheidung gefällt, dass sie die Genehmigung gewährt, muss sie die Antragsteller innerhalb von 10 Tagen ab dem Tag der Entscheidung schriftlich benachrichtigen und zugleich eine Kopie [dieser Benachrichtigung] an die Volksregierung auf Gemeindeebene und die religiöse Organisation des Orts, an dem der provisorische Ort für Aktivitäten sich befindet, schicken, sowie [die Genehmigung] an die Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf der Ebene der in Bezirke eingeteilten Städte zur Akteneintragung melden; gewährt sie die Genehmigung nicht, muss sie den Grund schriftlich darlegen.

Betrifft die Festlegung eines provisorischen Orts für Aktivitäten öffentliche Interessen oder wichtige Interessen anderer, muss eine Anhörung durchgeführt werden.

§ 8 Die Geltungsdauer für einen provisorischen Ort für Aktivitäten beträgt maximal drei Jahre. Sind nach Ablauf dieser Frist die Voraussetzungen für die Errichtung einer Stätte für religiöse Angelegenheiten weiterhin nicht erfüllt und haben die religiös gläubigen Bürger weiterhin das Bedürfnis nach Durchführung regelmäßiger kollektiver religiöser Aktivitäten, muss erneut ein Antrag [auf Genehmigung eines provisorischen Orts für Aktivitäten] gestellt werden. Sind die Voraussetzungen für die Errichtung einer Stätte für religiöse Angelegenheiten erfüllt, kann das Verfahren für die Genehmigung der Errichtung und die Registrierung von Stätten für religiöse Aktivitäten erledigt werden.

§ 9 Die Zahl der Personen, die an Aktivitäten des provisorischen Orts für Aktivitäten teilnehmen, darf das Fassungsvermögen dieses Ortes nicht übersteigen.

Bei der Durchführung kollektiver religiöser Aktivitäten müssen Vertreter der religiös gläubigen Bürger die Verantwortung für die Verwaltung vor Ort übernehmen.

§ 10 Ändern sich die Vertreter der religiös gläubigen Bürger, der Zeitplan für die Durchführung der kollektiven religiösen Aktivitäten oder die Form der Aktivitäten, muss zehn Tage vor der Änderung von den Vertretern der religiös gläubigen Bürger bei der Behörde für religiöse Angelegenheiten auf Kreisebene das Änderungsverfahren erledigt werden.

Ändert sich die Teilnehmerzahl so, dass die genehmigte Teilnehmerzahl um ein Drittel oder mehr überstiegen wird, muss innerhalb von 10 Tagen nach der Änderung von den Vertretern der religiös gläubigen Bürger bei der Behörde für religiöse Angelegenheiten auf Kreisebene das Änderungsverfahren erledigt werden.

Die Behörde für religiöse Angelegenheiten auf Kreisebene muss der Volksregierung auf Gemeindeebene und der religiösen Organisation des Orts, an dem der provisorische Ort für Aktivitäten sich befindet, die Umstände der Änderung mitteilen.

§ 11 An Orten für provisorische Aktivitäten dürfen folgende Handlungen⁷ nicht vorkommen:

1. Durchführung von großangelegten religiösen Aktivitäten;
2. Herausgabe, Druck und Versand von religiösen Publikationen als interne Materialien, Verkauf von Artikeln für den religiösen Bedarf, religiösen Kunstgegenständen und religiösen Publikationen;
3. Errichtung von großen religiösen Statuen im Freien;
4. Anbringen von religiösen Symbolen an der Außenseite des provisorischen Orts für Aktivitäten;
5. Durchführung von religiöser Erziehung und Fortbildung;
6. Entfalten gesellschaftlicher Aktivitäten im Namen des provisorischen Orts für Aktivitäten;
7. [Erteilung von] Erlaubnis an Personen, die nicht über den Status eines religiösen Amtsträgers verfügen oder diesen verloren haben, als religiöse Amtsträger Aktivitäten zu betreiben;
8. Annahme von Spenden ausländischer Organisationen und Einzelpersonen; [Erteilung von] Erlaubnis an ausländische Personen, Aktivitäten zu betreiben;
9. andere Handlungen, die durch Gesetze, Rechtsnormen oder Regeln verboten sind.

§ 12 Die Volksregierungen auf Gemeindeebene sind unter Anleitung der Behörden für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen auf Kreisebene für die Beaufsichtigung der provisorischen Orte für Aktivitäten verantwortlich. Die Dorfbewohner- und Einwohnerkomitees müssen die Volksregierungen auf Gemeindeebene bei der Beaufsichtigung der provisorischen Orte für Aktivitäten unterstützen.

Die Vertreter der religiösen Bürger müssen den Volksregierungen auf Gemeindeebene regelmäßig über den Stand der Entfaltung von Aktivitäten und der Verwaltung der Finanzen berichten.

§ 13 Die religiösen Organisationen sind dafür verantwortlich, gegenüber den provisorischen Stätten für Aktivitäten Anleitung in religiösen Angelegenheiten [*jiaowu* 教务]⁸ auszuüben. Die provisorischen Orte für Aktivitäten müssen die Anleitung in religiösen Angelegenheiten durch die religiösen Organisationen akzeptieren.

§ 14 Die Seite, die das Gebäude für den provisorischen Ort für religiöse Aktivitäten zur Verfügung stellt, muss sich

⁷ Die in § 11 unter Punkt 1, 2, 3, 5 und 8 als für provisorische Orte nicht zulässig genannten Handlungen sind gemäß den Vorschriften für religiöse Angelegenheiten für registrierte Stätten für religiöse Aktivitäten erlaubt oder unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.

⁸ [*Zongjiao*] *jiaowu* [宗教]教务 meint wohl eher innerreligiöse Angelegenheiten, im Gegensatz zu *zongjiao shiwu* 宗教事务, das eher die religiösen Angelegenheiten aus außerreligiöser, insbesondere staatlicher, Sicht bezeichnet. Laut § 8.2 VrA gehört es zu den Funktionen der religiösen Organisationen, die religiösen Angelegenheiten [*zongjiao jiaowu*] anzuleiten.

aktiv über die Umstände der Aktivitäten in dem provisorischen Ort für Aktivitäten informieren; wenn sie Handlungen feststellt, die Gesetze, Rechtsnormen oder Regeln verletzen, muss sie dies umgehend der Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene, der Volksregierung auf Gemeindeebene oder dem Dorfbewohner- oder Einwohnerkomitee melden.

§ 15 Verstoßen die Aktivitäten eines provisorischen Orts für Aktivitäten gegen Bestimmungen der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ oder dieser Maßnahmen, ordnet die Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene oder die Volksregierung auf Gemeindeebene eine Korrektur an; sind die Umstände schwerwiegend, ordnet die Behörde für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Kreisebene die Einstellung der Aktivitäten an und hebt den betreffenden provisorischen Ort für Aktivitäten auf; sind rechtswidriger Gewinn und illegaler Besitz vorhanden, werden diese konfisziert; handelt es sich um Straftaten, wird gemäß dem Gesetz die strafrechtliche Haftung verfolgt.

§ 16 Diese Maßnahmen treten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eingliederung des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten in die Einheitsfrontabteilung der KPCh: Auszüge aus den relevanten Dokumenten von Partei und Staat

Vorbemerkung: Im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus der Partei- und Staatsorgane wurde im März 2018 das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten als eigenständige Einheit aufgelöst und seine Aufgaben der Einheitsfrontabteilung der KP Chinas übertragen. Im Folgenden dokumentieren wir Auszüge aus den betreffenden Dokumenten von Partei und Staat, in denen diese grundlegende Umstrukturierung der mit Religionspolitik befassten Behörden bekanntgegeben wurde. Siehe dazu auch den Beitrag in den **Informationen** und die „Chronik“ in dieser Nummer. (kwt)

Plan zur Vertiefung der Reform der Organe von Partei und Staat (Auszug)

深化党和国家机构改革方案

Veröffentlicht vom Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Chinas am 21. März 2018

„14. Die Abteilung für Einheitsfrontarbeit des Zentralkomitees [der KP Chinas] verwaltet einheitlich die Religionsarbeit [统一管理宗教工作]. Um die konzentrierte einheitliche Führung der Partei über die Religionsarbeit zu stärken, den grundlegenden Kurs der Religionsarbeit der Partei voll zu verwirklichen, an der Ausrichtung der Religionen unseres Landes auf Sinisierung hin festzuhalten, die Kraft der Ressourcen der Einheitsfront und der Religionen etc. in einheitlicher Planung zu koordinieren und die Religionen aktiv zur Anpassung an die sozialistische Gesellschaft anzuleiten, wird das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten in die Abteilung für Einheitsfrontarbeit des Zentralkomitees eingegliedert [并入]. Die Abteilung für Einheitsfrontarbeit des Zentralkomitees behält nach außen hin die Namensbezeichnung [牌子] des Staatlichen Büros für religiöse Angelegenheiten.

Nach dieser Readjustierung sind die hauptsächlichen Amtspflichten der Abteilung für Einheitsfrontarbeit des Zentralkomitees bei der Verwaltung der religiösen Angelegenheiten, den grundlegenden Kurs und die Politik der Religionsarbeit der Partei durchzuführen, Politik und Maßnahmen der Religionsarbeit zu untersuchen und auszuwerten sowie für ihre Umsetzung zu sorgen, die Religionsarbeit einheitlich zu planen und zu koordinieren, die religiösen administrativen Angelegenheiten [宗教行政事务] gemäß dem Gesetz zu verwalten, die Freiheit des religiösen Glaubens der Bürger und die normalen religiösen Aktivitäten zu schützen, die patriotische Einheitsfront mit den religiösen Kreisen zu festigen und zu entwickeln etc.

Das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten bleibt nicht als eigenständige Einheit erhalten. [不再保留单设的国家宗教事务局.]“

Quelle: *Xinhua* 21.03.2018, www.xinhuanet.com/2018-03/21/c_1122570517.htm. Aus dem Chinesischen übersetzt von Katharina Wenzel-Teuber.

Bekanntmachung des Staatsrats zur Aufstellung seiner Organe (Auszug)

国务院关于机构设置的通知

Erlass (2018) Nr. 6 des Staatsrats, datiert 22. März 2018, veröffentlicht am 24. März 2018

[Unter „4. Dem Staatsrat direkt unterstehende Organe“:]

„Das Staatliche Büro für religiöse Angelegenheiten fügt seine Namensbezeichnung der Abteilung für Einheitsfrontarbeit des Zentralkomitees [der KP Chinas] hinzu, die entsprechenden Amtspflichten werden von der Abteilung für Einheitsfrontarbeit des Zentralkomitees übernommen. [国家宗教事务局在中央统战部加挂牌子,由中央统战部承担相关职责.]“

Quelle: www.gov.cn/zhengce/content/2018-03/24/content_5277121.htm. Aus dem Chinesischen übersetzt von Katharina Wenzel-Teuber.